

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 11

DIENSTAG, DEN 9. FEBRUAR

2016

Inhalt:

	Seite		Seite
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Othmarschen 42	269	Öffentliche Plandiskussion über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Nord 38 – Wohnungsbau am Osterbekkanal –	270
Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans	269	Neufassung der Promotionsordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg	271
Öffentliche Plandiskussion	269		
Plangenehmigungsbescheid – Regenwasserbehandlung Vorhorngraben –	270		

BEKANNTMACHUNGEN

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Othmarschen 42

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), für das südlich des Othmarscher Kirchenweges gelegene Gebiet in Othmarschen (Bezirk Altona, Ortsteil 219) den bestehenden Bebauungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss A 10/15).

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig angelegt ist, kann beim Bezirksamt Altona, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: West- und Nordgrenze des Flurstücks 3091, West-, Nord- und Nordostgrenze des Flurstücks 817 (Stieggkamp), über das Flurstück 876, Ostgrenze des Flurstücks 817, Nordgrenze des Flurstücks 2011 (Othmarscher Kirchenweg), über das Flurstück 2011, Südost- und Südwestgrenzen der Flurstücke 1092 und 1093, Südwestgrenze des Flurstücks 1094, über das Flurstück 994 (Othmarscher Mühlenweg), Südost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3065, über die Flurstücke 3063 und 723 (Othmarscher Kirchenweg) der Gemarkung Othmarschen (Bezirk Altona, Ortsteil 219).

Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Othmarschen 42 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung mit der Zielsetzung Entwicklung von Wohnungsbau geschaffen werden.

Hamburg, den 17. Januar 2016

Der Senat

Amtl. Anz. S. 269

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.

2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), für den Geltungsbereich zwischen der Behringstraße und Stegelweg (Bezirk Altona, Ortsteil 219) den Flächennutzungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss F 05/14, „Wohnen westlich Rathenaupark in Othmarschen“).

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farbig angelegt ist, kann beim Bezirksamt Altona, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es ist beabsichtigt, auf der bisherigen Sportplatzfläche und den Kleingartenflächen am Othmarscher Mühlenweg Wohnungen zu bauen.

Im Flächennutzungsplan sind für die Wohnbaunutzung Grünflächen in Wohnbauflächen zu ändern.

Hamburg, den 19. Januar 2016

Der Senat

Amtl. Anz. S. 269

Öffentliche Plandiskussion

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen führt am Mittwoch, dem 17. Februar 2016, in der Elbschule – Bildungszentrum Hören und Kommunikation, Holmbrook 20, 22605 Hamburg, ab 19.00 Uhr für das Gebiet des Bebauungsplan-Entwurfs Othmarschen 42 (Stegelweg) eine öffentliche Plandiskussion mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 des Baugesetzbuchs durch. Anschauungsmaterial kann am Veranstaltungsort ab 18.30 Uhr eingesehen werden.

Das Plangebiet befindet sich im Bezirk Altona, Stadtteil Othmarschen, Ortsteil 219, und wird wie folgt begrenzt: West- und Nordgrenze des Flurstücks 3091, West-, Nord- und Nordostgrenze des Flurstücks 817 (Stieggkamp), über das Flurstück 876, Ostgrenze des Flurstücks 817, Nordgrenze des Flurstücks 2011 (Othmarscher Kirchenweg), über das Flurstück 2011, Südost- und Südwestgrenzen der Flurstücke 1092 und 1093, Südwestgrenze des Flurstücks 1094, über das Flurstück 994 (Othmarscher Mühlenweg), Südost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3065, über die

Flurstücke 3063 und 723 (Othmarscher Kirchenweg) der Gemarkung Othmarschen (Bezirk Altona, Ortsteil 219).

Auskünfte zum Planverfahren erteilt die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen unter der Telefonnummer: 040/4 28 40 - 22 62.

Hamburg, den 5. Februar 2016

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 269

Plangenehmigungsbescheid

– Regenwasserbehandlung Vorhorngraben –

Der Plan Regenwasserbehandlung Vorhorngraben ist durch den Plangenehmigungsbescheid des Bezirksamtes Altona – Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt –, Wasserbehörde MR 24 (Plangenehmigungsbehörde), am 18. November 2015 festgestellt worden. Die Feststellung beruht auf § 68 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in Verbindung mit § 49 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWA-G).

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG G1) hat die Regenwasserbehandlung Vorhorngraben im Bereich des Vorhorngrabens am Vorhornweg beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist der naturnahe und offene Bau einer Regenwasserbehandlungsanlage, welche das Straßenabwasser durch eine Schilflamellensedimentationsanlage mehrstufig reinigt und dann zur Versickerung bringt.

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich Planung und Entwurf Gewässer (LSBG-G1), plant im Zuge des Projektes der Hamburger Busbeschleunigung Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung im Bereich Vorhorngraben in Hamburg-Lurup. Es sollen zwei Teilbaumaßnahmen durchgeführt werden:

In der Teilbaumaßnahme 1 sollen neue Regenwasser-Sielfleitungen verlegt werden, die in die neu herzustellende Regenwasserbehandlungsanlage führen (Teilbaumaßnahme 2). Diese Regenwasserbehandlungsanlage soll aus zwei Becken bestehen (ein mineralisch gedichtetes Reinigungsbecken mit Schilfpflanzen und ein Versickerungsbecken). Die Gesamtgröße der beiden Becken liegt bei etwa 2000 m².

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die geplante Vorhabenumsetzung für beide Teilbaumaßnahmen ist nicht mit erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verbunden, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG). Eine Veröffentlichung hierzu hat bereits im September 2015 stattgefunden.

Die genehmigten Pläne werden öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 10. Februar 2016 bis zum 12. Februar 2016 im Technischen Rathaus Altona, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Wasserbehörde MR 24, Zimmer 243, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach telefonischer Voranmeldung unter Telefonnummer: 040/4 28 11 - 61 46.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den der Plangenehmigungsbehörde nicht bekannten Betroffenen als zugestellt.

Gegen den Plangenehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Nieder-

schrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Klage erhoben werden.

Hamburg, den 9. Februar 2016

Das Bezirksamt Altona
– Wasserbehörde als Plangenehmigungsbehörde –

Amtl. Anz. S. 270

Öffentliche Plandiskussion über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Nord 38 – Wohnungsbau am Osterbekkanal –

Der Stadtentwicklungsausschuss der Bezirksversammlung Hamburg-Nord führt am 25. Februar 2016, um 19.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Robert-Koch-Straße 19, 20249 Hamburg, mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Plandiskussion mit Unterrichtung und Erörterung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Nord 38 – Wohnungsbau am Osterbekkanal – durch.

Mit dem Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Nord 38 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von etwa 130 Wohnungen auf einem ehemals gewerblich genutzten Grundstück geschaffen werden. Ein Großteil der Wohnungen soll in Neubauten, ein geringer Teil durch Aufstockung der Bestandsgebäude Hufnerstraße 53 bis 57 realisiert werden. Im Rahmen der Bebauungsplanung soll es auch zu einer neuen Abgrenzung zwischen Baugebiets- und Grünflächen und zu einer Umwandlung einer bislang öffentlichen in eine private Grünfläche sowie zu einer Durchwegung von der Hufnertwiete zum Osterbekkanal kommen.

Das Plangebiet umfasst neben Teilflächen der Hufnerstraße (Flurstück 6099) und des Osterbekkanals eine öffentliche Parkanlage (Flurstück 5804) sowie die im Eigentum des Vorhabenträgers befindlichen Flurstücke 275, 2074, 2073 und 1966.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan-Entwurf soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuchs (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Eine Umweltprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Anschaungsmaterial kann am Veranstaltungsort ab 18.00 Uhr eingesehen werden.

Informationsmaterial kann ab dem 18. Februar 2016 montags bis donnerstags in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr im Bezirksamt Hamburg-Nord, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung in der Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg, eingesehen werden.

Darüber hinaus kann das Informationsmaterial auch im Internet unter

[www.hamburg.de/hamburg-nord/
bauleitplanung/38790/bebauungsplaene/](http://www.hamburg.de/hamburg-nord/bauleitplanung/38790/bebauungsplaene/)

eingesehen werden.

Auskünfte zum ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Telefon: 040/4 28 04 - 60 23 oder - 60 20).

Hamburg, den 25. Januar 2016

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 270

Neufassung der Promotionsordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Vom 17. Dezember 2015

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste hat am 17. Dezember 2015 die folgende vom Hochschulsenat am 17. Dezember 2015 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), beschlossene „Neufassung der Promotionsordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Die Hochschule für bildende Künste Hamburg (im Folgenden: HFBK Hamburg) betreut Promotionen, die aus unterschiedlichen Perspektiven Beiträge zur Erforschung der Künste, ihrer Voraussetzungen, Kontexte und Funktionen leisten.

Dazu können beispielsweise Analysen künstlerischer Arbeiten sowie Auseinandersetzungen mit historischen, gesellschaftlichen, medialen und kulturellen Prozessen, die auf künstlerische Diskurse eingewirkt haben oder von ihnen beeinflusst wurden und werden, gehören. Aber auch Untersuchungen zu kunsttheoretischen oder philosophischen Begriffen, in denen die Künste sich reflektieren und ihr Selbstverständnis thematisieren, können entsprechende fachwissenschaftliche Inhalte darstellen.

Darüber hinaus ermöglicht und fördert die HFBK Hamburg auch Promotionen mit einem hohen künstlerischen Anteil, dessen Verhältnis zur wissenschaftlich zu erbringenden Promotionsleistung expliziert werden muss.

§ 1

Doktorgrad und Inhalt der Promotion

(1) Die HFBK Hamburg verleiht auf Grund der ordentlichen Promotion den akademischen Grad eines Doctor philosophiae in artibus (Dr. phil. in art.).

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter (kunst)wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Dieser Nachweis wird erbracht durch:

1. eine wissenschaftliche schriftliche Arbeit oder
2. eine künstlerische und eine wissenschaftliche schriftliche Arbeit sowie
3. einen Vortrag im Rahmen eines hochschulöffentlichen Kolloquiums, in dem das Promotionsvorhaben und dessen wissenschaftliche und gegebenenfalls künstlerisch-ästhetische Bedeutung erläutert und zur Diskussion gestellt werden.

(3) Promotionsarbeiten gemäß Absatz 2 Nummern 1 und 2 können auch in gemeinschaftlicher Arbeit erstellt werden. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. Er entscheidet zudem über die Form des Nachweises der Eigenanteile in den jeweiligen Promotionsarbeiten, deren schriftliche Anteile wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag zur Forschung leisten müssen.

(4) Für den schriftlichen Teil der Promotionsarbeiten gelten die „Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit an der HFBK Hamburg“ vom 19. April 2012 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 2

Allgemeine Festlegungen zum Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird im Regelfall in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:

- a) Annahme und Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß der §§ 5 und 6,
- b) Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8,
- c) Begutachtung der Promotionsarbeit gemäß § 9,
- d) Annahme der Promotionsarbeit gemäß § 10,
- e) Kolloquium gemäß § 12,
- f) Bewertung der Promotionsleistung gemäß § 13,
- g) Veröffentlichung gemäß § 14,
- h) Vollzug der Promotion gemäß § 15.

(2) Die innerhalb des Ablaufs zu treffenden Entscheidungen und zu fällenden Beschlüsse obliegen dem Promotionsausschuss der HFBK Hamburg bzw. dem von ihm für das betreffende Verfahren eingesetzten Promotionsprüfungsausschuss.

(3) Zur Mitwirkung bei Promotionsverfahren, insbesondere als Betreuerin bzw. Betreuer, Gutachterin/Gutachter und Mitglieder des Promotions- bzw. Promotionsprüfungsausschusses, sind Professorinnen und Professoren, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Leistungen gemäß § 15 Absätze 1 und 5 HmbHG bzw. der entsprechenden Hochschulgesetze der anderen Länder berufen wurden, berechtigt. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss der HFBK Hamburg.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Promotionsverfahren setzt der Hochschulsenat der HFBK Hamburg einen Promotionsausschuss mit Beschlussvollmacht für die Dauer von mindestens drei Jahren ein.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören insgesamt vier Professorinnen oder Professoren der HFBK Hamburg sowie vier Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter an: Mindestens drei Hauptmitglieder müssen promoviert sein, von denen mindestens zwei dem Studienschwerpunkt Theorie und Geschichte der HFBK Hamburg angehören müssen. Weiteres Mitglied im Promotionsausschuss ist eine Professorin oder ein Professor einer anderen Hochschule gemäß § 2 Absatz 3.

(3) Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der oder dem die Organisation der Aufgaben des Promotionsausschusses und die Ausführung der Beschlüsse obliegt. Sie oder er muss der HFBK Hamburg angehören.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Sollte der bzw. die Vorsitzende bei der Beschlussfassung verhindert sein, so wird eine temporäre Vorsitzende bzw. ein temporärer Vorsitzender von den anwesenden Mitgliedern bestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ist ein Mitglied des Promotionsausschusses Betreuerin bzw. Betreuer und/oder Gutachterin bzw. Gutachter in einem Promotionsverfahren, so nimmt ein anderes Mitglied deren bzw. dessen Funktion im jeweiligen Promotionsverfahren wahr.

(5) Der Promotionsausschuss bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über

- a) die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4,
- b) die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sowie die Bestellung der Erst- und Zweitbetreuerinnen bzw. Erst- und Zweitbetreuer gemäß § 5,
- c) einen Betreuerinnen- bzw. einen Betreuerwechsel,
- d) eine Gemeinschaftsarbeit sowie die Form des Nachweises der Eigenanteile nach § 1 Absatz 3,
- e) die Eröffnung des Promotionsverfahrens auf Grundlage der eingereichten Promotionsarbeiten nach § 8,
- f) die Bestellung von Gutachtern gemäß § 9,
- g) die Annahme der Promotionsarbeit auf Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls der Stellungnahmen und Beurteilungen nach § 10,
- h) die Bestellung der Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses nach § 11,
- i) den Abschluss des Promotionsverfahrens (Entscheidung über die Gesamtnote, Verleihung des akademischen Grades mit Ausstellung der Urkunde) gemäß § 15,

2. Aufsicht über den ordnungsgemäßen Ablauf der Promotionsverfahren, Schlichtung bei auftretenden Unzulänglichkeiten.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen (mindestens Gesamtnote „gut“) Diplom- oder Masterabschluss einer deutschen Hochschule oder den gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule voraus. Darüber hinaus müssen im bereits absolvierten Studium wissenschaftliche Studienanteile nachgewiesen werden, welche die Erreichung des mit der Promotion angestrebten Ziels erwarten lassen.

(2) Von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 gegenüber dem Promotionsausschuss nachzuweisen.

§ 5

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der HFBK Hamburg wird online in dem von der HFBK Hamburg bereitgestellten Formular beantragt (Aufnahmeantrag) und muss spätestens zum 30. September eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sollte das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, endet die Bewerbungsfrist mit dem nächstfolgenden Werktag, 16.00 Uhr.

(2) Im Prüfungsamt der HFBK Hamburg sind zusätzlich zu dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen:

1. Zusammenfassung der geplanten Arbeit im Umfang von maximal 15 Zeilen;
2. ein 10-seitiges Exposé, das die Problemstellung der geplanten Arbeit darlegt; im Falle einer künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit hat die Bewerberin bzw. der Bewerber zusätzlich das entsprechende Gewichtungsverhältnis der künstlerischen und wissenschaftlichen Anteile anzugeben; dem Exposé ist ein Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel beizufügen;
3. die nach § 4 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise;

4. ein Lebenslauf;

5. gegebenenfalls ein Verzeichnis aller bislang in Alleinautorenschaft oder Co-Autorenschaft veröffentlichten Schriften und/oder eine Dokumentation der künstlerischen Arbeiten und Veröffentlichungen;
6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber bereits andernorts einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat.

Die Frist gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber muss ferner eine Professorin/einen Professor als Erstbetreuerin/Erstbetreuer und eine weitere Professorin bzw. einen weiteren Professor als Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer vorschlagen. Als Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer können allein Professorinnen bzw. Professoren des Studienschwerpunktes Theorie und Geschichte der HFBK Hamburg vorgeschlagen werden.

Im Fall einer Promotion nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 ist als Zweitbetreuerin bzw. als Zweitbetreuer eine Professorin oder ein Professor zu benennen, die bzw. der ein wissenschaftliches Fach vertritt; im Fall einer Promotion nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 ist als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer eine Professorin bzw. ein Professor zu benennen, die bzw. der ein künstlerisches Fach vertritt. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Gegebenenfalls kann der Promotionsausschuss Bewerberinnen und Bewerber zu einem Aufnahmegespräch laden.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme bzw. Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand und über die Betreuung gemäß Absatz 3. Den Vorschlägen der Bewerberin oder des Bewerbers ist möglichst zu entsprechen. Die Erstbetreuerinnen bzw. Erstbetreuer schließen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab, in der unter anderem der Arbeitstitel der Promotionsarbeit sowie beiderseitige Rechte und Pflichten festgelegt sind.

§ 6

Immatrikulation, Promotionsstudium und Studiengebühren

(1) Zur Promotion zugelassene Bewerberinnen und Bewerber werden als Doktorandinnen und Doktoranden an der HFBK Hamburg eingeschrieben und müssen bis zum Abschluss der Promotion immatrikuliert bleiben. Eine Beurlaubung während und/oder die Aussetzung des Promotionsstudiums ist nicht möglich. Die Zulassung gilt für zehn Semester und kann auf begründeten Antrag um maximal vier Semester verlängert werden; § 2 Absatz 2 der Promotionsstudienordnung (PromStO) gilt entsprechend.

(2) Ziele und Curriculum des Promotionsstudiums sind gemäß § 19 in der vom Hochschulsenat erlassenen Promotionsstudienordnung festgelegt.

(3) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind für die Dauer ihrer Immatrikulation von einer Zahlung von Studiengebühren befreit.

§ 7

Schriftliche Promotionsarbeiten

(1) Die schriftlichen Promotionsarbeiten gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 2 müssen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen selbstständigen Beitrag zur Forschung darstellen.

(2) Entsteht eine schriftliche Arbeit gemäß § 1 Absatz 3 aus gemeinschaftlicher Arbeit, so muss der individuelle Anteil kenntlich gemacht werden.

(3) Die schriftliche Arbeit bzw. der schriftliche Teil der künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 2 soll in deutscher Sprache vorgelegt werden. Abweichungen von dieser Regelung kann der Promotionsausschuss genehmigen, wenn eine Begutachtung gesichert ist. Arbeiten in einer anderen als der deutschen Sprache muss eine ausführliche Zusammenfassung in Deutsch beigelegt werden.

(4) Die schriftliche Arbeit bzw. der schriftliche Teil der künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 2 muss eine Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden enthalten, in der versichert wird, dass die Arbeit selbstständig angefertigt und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.

(5) Die schriftliche Arbeit bzw. der schriftliche Teil der künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 2 muss in gedruckter Fassung vorgelegt und zusätzlich auf einem elektronischen Speichermedium abgeliefert werden.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist die Vorlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 bzw. einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer Dokumentation der künstlerischen Arbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2.

(2) Für die Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Unterlagen beim Prüfungsamt der HFBK Hamburg einzureichen:

1. das Studienbuch mit den von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer unterzeichneten Bescheinigungen über das geleistete Promotionsstudium gemäß § 3 der Promotionsstudienordnung.
2. die schriftliche Arbeit bzw. der schriftliche Teil der künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 2 in fünf gebundenen Exemplaren. Im Falle einer Promotion gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 ist zusammen mit der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit zusätzlich eine Dokumentation der künstlerischen Arbeit in fünffacher Ausfertigung einzureichen.

(3) Das Studienbuch sowie die Promotionsarbeiten gemäß Absatz 2 Nummern 1 und 2 werden den Mitgliedern des Promotionsausschusses übermittelt.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Grundlage der eingereichten Unterlagen gemäß Absatz 3 in der nächstfolgenden Ausschusssitzung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(5) Wird das Verfahren nicht eröffnet, dann verbleibt ein Exemplar der schriftlichen Arbeit bzw. der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit mit Dokumentation der künstlerischen Arbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 2 mit den entsprechenden Protokollen bei den Akten.

(6) Bei Nichteröffnung des Verfahrens kann der Promotionsausschuss die Überarbeitung der schriftlichen Arbeit bzw. der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit mit Dokumentation der künstlerischen Arbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 2 und deren Neueinreichung empfehlen.

§ 9

Begutachtung der Promotionsarbeit

(1) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter, § 2 Absatz 3 gilt entsprechend. In der Regel sind als Gutachterin bzw. Gutachter die Betreuerinnen bzw. Betreuer der Promotionsarbeit zu bestellen. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss promovierte Professorin bzw. promovierter Professor des Studienschwerpunktes Theorie und Geschichte der HFBK Hamburg sein. Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat das Recht, Gutachterinnen bzw. Gutachter vorzuschlagen.

(2) Die Gutachten sollen in der Regel zwei Monate nach dem Ersuchen zur Begutachtung und der Zustimmung der Gutachterinnen bzw. Gutachter vorliegen. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach Mahnung mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter bestellen.

(3) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter beurteilen unabhängig voneinander die Promotionsarbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 und empfehlen dem Promotionsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der Promotionsarbeit; dieses ist jeweils zu begründen. Dieser Beurteilung entsprechend benotet jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter die Promotionsarbeit nach Maßgabe der Notenstufen gemäß § 13 Absatz 1.

§ 10

Annahme der Promotionsarbeit

(1) Nach Vorlage aller Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss in der nächstfolgenden Sitzung über die Annahme der Promotionsarbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 2.

(2) Ist die Notendifferenz der Gutachten für die Promotionsarbeit zwei oder größer, so führt der Promotionsausschuss eine klärende Aussprache herbei. Kann dabei der Unterschied in der Beurteilung nicht reduziert oder aufgehoben werden, so kann der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter bestellen.

(3) Bei Gleichheit der Stimmen, die eine Annahme und die eine Ablehnung der Promotionsarbeit empfehlen, wird ein weiteres Gutachten hinzugezogen.

(4) Eine Promotionsarbeit kann nicht angenommen werden, wenn sie von der Mehrheit der Gutachten nicht zur Annahme empfohlen wird.

(5) Eine Ablehnung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe gemäß § 18 mitgeteilt. Sie bzw. er hat in diesem Falle das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einsicht in die Gutachten zu nehmen.

(6) Bei Ablehnung der Promotionsarbeit verbleibt ein Exemplar derselben mit allen Gutachten bei den Promotionsakten. Eine überarbeitete oder eine neue Promotionsarbeit kann frühestens nach sechs Monaten einmal erneut eingereicht werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(7) Bei Annahme der Promotionsarbeit hat die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, mindestens zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses Kenntnis vom Inhalt der Gutachten zu erhalten, wovon der Bewerbungsteil ausgeschlossen ist.

§ 11

Promotionsprüfungsausschuss

(1) Mit der Annahme der Promotionsarbeit benennt der Promotionsausschuss einen Promotionsprüfungsausschuss, der für die weitere Durchführung des Verfahrens, insbesondere für die Durchführung des Kolloquiums und die Gesamtbewertung der Promotionsleistung, zuständig ist.

(2) Der Promotionsprüfungsausschuss besteht aus den Gutachterinnen bzw. Gutachtern gemäß § 9 Absatz 1 und zusätzlich aus folgenden Personen:

- einer promovierten Professorin bzw. einem promovierten Professor aus dem Studienschwerpunkt Theorie und Geschichte der HFBK Hamburg,
- einer Professorin bzw. einem Professor, die bzw. der einem künstlerischen Studienschwerpunkt der HFBK Hamburg angehört sowie
- eine promovierte Professorin bzw. ein promovierter Professor aus einer anderen Hochschule nach § 2 Absatz 3 Satz 1.

Mindestens eines der Mitglieder muss dabei dem Promotionsausschuss angehören, das den Vorsitz des Promotionsprüfungsausschusses übernimmt. Der oder die Vorsitzende darf in diesem Verfahren weder als Betreuerin bzw. Betreuer noch als Gutachterin bzw. Gutachter tätig gewesen sein.

§ 12

Kolloquium

(1) Nach Annahme der Promotionsarbeit ist innerhalb einer Frist von drei Monaten ein Kolloquium anzusetzen. Die Promotionsarbeit wird in der Bibliothek der HFBK Hamburg zwei Wochen vor dem Kolloquium hochschulöffentlich ausgelegt und der künstlerische Beitrag im Falle einer Promotion gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 innerhalb der zwei Wochen vor dem Kolloquium hochschulöffentlich präsentiert.

(2) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, die Doktorandin bzw. der Doktorand widerspricht. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann die oder der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Kolloquiums dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen; die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit in diesem Sinne. Die Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses sind verpflichtet, am Kolloquium teilzunehmen.

(3) Zu Beginn des Kolloquiums erläutert die Doktorandin bzw. der Doktorand den Forschungskontext, aus dem die Promotionsarbeit hervorgegangen ist, und stellt wesentliche Ergebnisse vor.

(4) Im Anschluss an den Vortrag gemäß Absatz 3 tragen die Gutachterinnen bzw. die Gutachter ihre Gutachten vor, gegebenenfalls auszugsweise.

(5) Nach dem Vortrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden und der Kenntnissgabe des Inhaltes der Gutachten haben die Gutachterinnen bzw. die Gutachter, die weiteren Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses und anschließend alle Anwesenden das Recht, Fragen an die Doktorandin bzw. den Doktoranden zu stellen, nicht aber Kommentare zur Promotionsarbeit zu geben. Die oder der Vorsitzende kann Fragen abweisen, wenn sie dem Gegenstand des Kolloquiums unangemessen sind.

(6) Das Kolloquium sollte nicht länger als anderthalb Stunden dauern.

(7) Unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung über

- a) das Bestehen oder Nichtbestehen des Kolloquiums,
- b) die Note für das Kolloquium,
- c) die Empfehlung an den Promotionsausschuss zur Verleihung des akademischen Grades und zum Gesamtprädikat der Promotionsleistung.

Jedes Mitglied des Promotionsprüfungsausschusses bewertet das Kolloquium entsprechend der Notenskala gemäß § 13 Absatz 1. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses mindestens mit „befriedigend“ gemäß § 13 Absatz 1 bewertet wird.

Ist das Kolloquium bestanden, so stellt der Promotionsprüfungsausschuss die Gesamtnote gemäß § 13 Absatz 2 fest. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist unmittelbar nach Beschlussfassung zu unterrichten.

(8) Über das Kolloquium wird ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt:

- a) Ort und Zeit des Kolloquiums,
- b) Namen der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
- c) Namen der Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses,
- d) Gegenstände und Verlauf des Kolloquiums,
- e) die für die Promotionsarbeit in den Gutachten und für das Kolloquium erteilten Einzelnoten der Gutachterinnen und Gutachter und der übrigen Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses,
- f) die Empfehlung an den Promotionsausschuss zur Verleihung des akademischen Grades und zum Gesamtprädikat der Promotionsleistung,
- g) Unterschrift der bzw. des Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses.

(9) Versäumt die Doktorandin bzw. der Doktorand ohne triftigen Grund den Termin des Kolloquiums, so entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss über die Anerkennung des Versäumnisgrundes. Ist die Doktorandin bzw. der Doktorand dem Kolloquium wegen Krankheit ferngeblieben, so kann der Promotionsprüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Promotionsprüfungsausschuss die von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden für das Versäumnis geltend gemachten Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(10) Hat die Doktorandin oder der Doktorand das Kolloquium nicht bestanden, dann kann es innerhalb eines Jahres, aber nicht früher als nach sechs Wochen, einmal wiederholt werden. Wird es wiederum nicht bestanden, dann gilt das Verfahren als erfolglos beendet. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses übermittelt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Promotion, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Promotionsarbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 2 verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der HFBK Hamburg.

§ 13

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Die Promotionsleistungen gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 2 sowie das Kolloquium gemäß § 12 werden mit folgender Notenskala bewertet:

1 = sehr gut,

2 = gut,

3 = befriedigend,

4 = ungenügend.

Zwischenwerte zur differenzierten Beurteilung sind dadurch zu bilden, dass die vollen Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden können. Dabei sind die Noten 0,7 sowie 3,7 und 4,3 ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem Mittelwert der Noten der Gutachten und dem Mittelwert der Noten des Kolloquiums gebildet. Dabei geht der Mittelwert aus den Gutachten zu 75 % und der des Kolloquiums zu 25 % in die Endnote ein. Die Mittelwerte sowie die Endnote werden dabei bis zu einer Abweichung von 0,05 zugunsten der Doktorandin bzw. des Doktoranden auf eine Nachkommastelle abgerundet. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

ab 1,0 bis unter 1,5 „sehr gut“ (magna cum laude),

ab 1,5 bis unter 2,5 „gut“ (cum laude),

ab 2,5 bis unter 3,5 „befriedigend“ (rite).

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,0 bis 1,3) wird die Gesamtnote mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilt.

§ 14

Veröffentlichung

(1) Nach bestandenen Kolloquium teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses der oder dem Doktoranden mit, ob und gegebenenfalls welche Änderungsaufgaben vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Im zutreffenden Falle ist die überarbeitete Promotionsarbeit gemäß § 2 Absatz 2 Nummern 1 und 2 einem Mitglied des Promotionsprüfungsausschusses, das vom Promotionsprüfungsausschuss benannt wird, vor ihrer Vervielfältigung vorzulegen.

(2) Neben den gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 2 erforderlichen Exemplaren hat die Doktorandin bzw. der Doktorand unentgeltlich an die Hochschulbibliothek drei Exemplare der Promotionsarbeit, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, abzuliefern. Darüber hinaus hat die Doktorandin oder der Doktorand folgende Veröffentlichungsnachweise zu erbringen:

Entweder

- a) die Ablieferung weiterer unentgeltlicher Vervielfältigungen von 40 Exemplaren, in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei die Veröffentlichung als Promotionsarbeit der HFBK Hamburg gekennzeichnet sein muss oder
- d) den Nachweis über eine elektronische Publikation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky (im Folgenden: SUB) abzustimmen sind. Es gelten hierbei die auf den Internetseiten der SUB angegebenen Bedingungen und Gebühren.
- e) Im Falle einer Promotionsarbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 ist die künstlerische Arbeit in geeigneter Form (DVD) zu dokumentieren und die Dokumentation dem Promotionsausschuss der Hochschule mindestens dreifach einzureichen. Über eine darüber hinausgehende Anzahl der abzugebenden Dokumentationen auf DVD bestimmt der Promotionsausschuss im Einzelfall.

Im Falle einer Veröffentlichung in gedruckter Form (Abdruck in einer Zeitschrift, Veröffentlichung als Buch in einem gewerblichen Verlag) ist zusätzlich zu den für die Hochschulbibliothek der HFBK Hamburg abzuliefernden Exemplaren der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky ein weiteres Exemplar zu übergeben.

In allen Fällen überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der HFBK Hamburg das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Promotionsarbeit herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Vollzug der Promotion

(1) Nachdem der Promotionsausschuss das Gesamtprädikat bestätigt hat und die Doktorandin bzw. der Doktorand neben der Ablieferung der Pflichtexemplare in der Bibliothek eine entsprechende Veröffentlichung der Promotionsarbeit gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nachgewiesen hat, wird die Promotion durch Aushändigung der Urkunde vollzogen. Der Präsident oder die Präsidentin der HFBK Hamburg händigt in angemessener Frist und in einem würdigen Rahmen die Urkunde aus. Erst von diesem Zeitpunkt an ist die bzw. der nunmehr Promovierte berechtigt, den akademischen Grad eines Doctor philosophiae in artibus (Dr. phil. in art.) zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag des Kolloquiums datiert. Sie beinhaltet den Titel der eingereichten Promotionsarbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 2, die Namen der Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie die Gesamtnote. Sie wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der HFBK Hamburg sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der HFBK Hamburg versehen. Ein Exemplar der Urkunde verbleibt in den Akten der HFBK Hamburg.

§ 16

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen wurden.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Inhaberin bzw. dem Inhaber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss wird begründet und der bzw. dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung zugestellt.

§ 17

Akteneinsicht

In begründeten Fällen ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden oder der Promovierten bzw. dem Promovierten auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses Einsicht in die Promotionsakten zu gewähren.

§ 18

Rechtsmittel und Widerspruchsverfahren

(1) Alle belastenden Entscheidungen des Promotions- bzw. Promotionsprüfungsausschusses sind schriftlich abzufassen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen alle Entscheidungen des Promotions- und Promotionsprüfungsausschusses kann gemäß § 66 HmbHG Widerspruch eingelegt werden. Es findet ein förmliches Widerspruchsverfahren vor einem Widerspruchsausschuss statt.

§ 19

Promotionsstudienordnung und Richtlinien für das Promotionsverfahren

Der Hochschulsenat erlässt eine Studienordnung für das Promotionsstudium und zur Durchführung dieser Promotionsordnung erforderliche Richtlinien; insbesondere regelt er die Einzelheiten des Promotionsverfahrens und gibt – soweit erforderlich – Formblätter heraus.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Promotionsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsstudium zum Sommersemester 2016 aufnehmen. Die Promotionsordnung der Hochschule für bildende

Künste Hamburg vom 26. Juni 2008 in der Fassung vom 20. Juni 2013 tritt außer Kraft.

§ 21

Übergangsbestimmungen

Diese Neufassung der Promotionsordnung gilt mit Wirkung zum Sommersemester 2016 ebenfalls für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsstudium vor Inkrafttreten dieser Neufassung im Promotionsstudengang der HFBK Hamburg aufgenommen haben. Bereits genehmigte Verlängerungs- und Urlaubsanträge bleiben für diese Studierenden bestehen. Sollten diese Studierenden bereits den Vollzug der Promotion angemeldet haben (Einreichung der Dissertation mit künstlerischem/ohne künstlerisches Projekt im Prüfungsamt), so können sie nach der im Wintersemester 2015/2016 jeweils gültigen Promotionsordnung promovieren.

Hamburg, den 17. Dezember 2015

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 271

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 FB SBH | Schulbau Hamburg
 Postanschrift:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 FB SBH | Schulbau Hamburg, Einkauf/Vergabe,
 Ausschreibungsmanagement VOB U 42
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
 Internet-Adresse(n):
 Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers/
 des Auftraggebers:
<http://www.hamburg.de/schulbau/>
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 die oben genannten Kontaktstellen
 I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
 Regional- oder Lokalbehörde
 I.3) **Haupttätigkeit(en)**
 Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**

Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
 II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:**
 Ersatzbau für die Grundschule Rahewinkel mit Forum (Aula) & Mensa im Rahewinkel 9, 22115 Hamburg – Raumlufttechnische Anlagen – Landschaftsbauarbeiten.
 II.1.2) **Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:**
 Bauauftrag
 Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:
 Rahewinkel 9, 22115 Hamburg
 NUTS-Code: DE600
 II.1.3) **Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):**
 Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
 II.1.4) **Angaben zur Rahmenvereinbarung: –**
 II.1.5) **Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:**
 Die Baumaßnahme umfasst einen zweigeschossigen Neubau als Ersatzbau mit insgesamt 31 Klassen- und Fachklassenräumen zzgl. Nebenräumen um ein 2-geschossiges Forum. Die BGF des Gebäudes beträgt ca. 6.120 m². Die Baustelle wird auf einer Seite eng begrenzt durch eine unmittelbar angrenzende Privatgrundstück.

Die Baustelle ist über die Straße Große Holl unabhängig vom angrenzenden Schulbetrieb anfahrbar. Eingeschränkte Lagerflächen befinden sich auf dem Grundstück. Beginn und Abschluss der gesamten Baumaßnahme voraussichtlich März 2016 bis August 2017.

Hier:

Los 1: Raumlufthtechnische Anlagen

Los 2: Landschaftsbauarbeiten

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 45214210

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

II.1.8) Lose

Aufteilung des Auftrags in Lose: Ja

Angebote sind möglich für alle Lose

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

Der Gesamtauftragswert für alle Lose wird auf 765.282,- Euro inkl. Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer geschätzt.

Geschätzter Wert ohne MwSt: 765.282,- Euro

II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**

Laufzeit: –

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Bietergemeinschaften sind unter folgenden Bedingungen zugelassen: Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer, ODER Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend).

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer, ODER:

– Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),

– Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),

– Umsätze aus den drei Jahren 2012, 2013 und 2014,

und

– gültige Freistellungsbescheinigung.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer, ODER mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen nicht älter als drei Jahre.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: –

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

SBH VOB EU 019-16 G

- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Ja
Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABI:
2015/S 230-417356 vom 27. November 2015
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 3. März 2016, 10.10 Uhr.
Kostenpflichtige Unterlagen: Ja
Preis: 10,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Barzahlung ist nicht möglich.
Empfänger:
Landesbetrieb Schulbau Hamburg
IBAN: DE 25200000000020101529
BIC: MARKDEF1200
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg
Verwendungszweck: 7005851,
SBH VOB EU 019-16 G
Bitte geben Sie bei der Abforderung zwingend das LOS oder die LOSE an, für welche Sie die Unterlagen wünschen. Bitte beachten Sie, dass der Betrag von 10,- Euro **pro LOS** fällig wird. Bei Abforderung der Unterlagen zu mehreren Losen summiert sich der Betrag entsprechend auf.
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig ein Anforderungsschreiben an die Kontaktstelle, per Telefax oder an die E-Mail-Adresse senden. Bitte nur **eine** der genannten Varianten wählen.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
4. März 2016, 10.10 Uhr.
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Laufzeit: 45 Tage ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Tag: 4. März 2016, 10.00 Uhr
Ort: An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg, Zimmer 004
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja, Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Postanschrift:
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland
Telefax: +49/040/4 28 40 - 20 39
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.
Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:
Offizielle Bezeichnung:
SBH | Schulbau Hamburg, Rechtsabteilung U 1, An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg, Deutschland
Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
27. Januar 2016

ANHANG B

ANGABE ZU DEN LOSEN

Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber: Ersatzbau für die Grundschule Rahewinkel mit Forum (Aula) & Mensa im Rahewinkel 9, 22115 Hamburg – Raumlufttechnische Anlagen – Landschaftsbauarbeiten.

Los-Nr. 1

Bezeichnung: Raumlufttechnische Anlagen

- 1) **Kurze Beschreibung:** –
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 45331210

- 3) **Menge oder Umfang:**
 1 St. RLT-Anlage Küche und Essensausgabe (7500 m³/h), 1 St. RLT-Anlage Aula (9000 m³/h), 1 St. RLT-Anlage WC-Kern West (1250 m³/h), 1 St. RLT-Anlage WC-Kern Ost (1610 m³/h), 1 St. RLT-Anlage Nebenräume Süd (550 m³/h), 1 St. Abluftanlage innenliegende Räume (600 m³/h), 1 St. Abluftanlage Brennofen (1200 m³/h), ca. 660 m² Luftkanal, ca. 290 m² Formstücke, ca. 540 m Flex- und Wickelfalzrohr, 16 St. Kulissen-SD, ca. 65 St. Schalldämpfer, ca. 32 St. Brandschutzklappen (eckig), ca. 45 St. Brandschutzklappen (rund), ca. 38 St. Volumenstromreglern (konst.), 4 St. Volumenstromreglern (var.), 98 St. Tellerventile, 50 m² Edeldahlkanal, 60 m² fettgedichter Kanal, 2 Abluft- hauben (Küche/Spülküche), 3 St. Verdrängungs- luftauslässe, 1 St. Split-Außeneinheit mit 1 St. In- neneinheit (als Wandgerät) einschl. Kältetechnischer Verrohrung.
 Veranschlagte Kosten ohne MwSt: 378.500,- Euro
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**
 Voraussichtlicher Ausführungstermin: April 2016 bis September 2017. Die Öffnung der Angebote findet statt am 4. März 2016 um 10.10 Uhr in Raum 004.

Los-Nr. 2**Bezeichnung:** Landschaftsbauarbeiten

- 1) **Kurze Beschreibung:** –
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
 Hauptgegenstand: 45112700
- 3) **Menge oder Umfang:**
 Erdarbeiten ca.: 1600 m³;
 Entwässerung ca.: 15 Abläufe;
 ca.: 22 m Rinnen;
 ca.: 25 m Entwässerungsleitungen;
 Wegebauarbeiten ca.: 3 400 m²;
 davon ca.: 2 400 m² Pflastre;
 davon ca.: 575 m² Schotterrasen;
 davon ca.: 120 m² Rasenfugenpflaster;
 davon ca.: 300 m Betonrinnen;
 Spielplatzflächen ca.: 440 m²;
 Mauern/Treppen ca.: 55 m/17 m;
 Sitzmauer ca.: 32 m;
 Zaun- und Schlosserarbeiten:
 Stabgitterzaun: ca.: 220 m;
 Tore: ca.: 3 Stück;
 Handläufe: ca.: 20 m;
 Vegetationsflächen: ca.: 2 425 m²;
 davon ca.: 725 m² Pflanzung;
 davon ca.: 1700 m² Rasen;
 Ausstattung: Bänke, Abfallbehälter und Spielgeräte.
 Veranschlagte Kosten ohne MwSt: 386.782,- Euro
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**
 Voraussichtlicher Ausführungstermin: April 2016 bis September 2017. Die Öffnung der Angebote

findet statt am 4. März 2016 um 10.40 Uhr in Raum 004.

Hamburg, den 27. Januar 2016

Die Finanzbehörde

94

**Auftragsbekanntmachung
(Richtlinie 2004/18/EG)****ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Finanzbehörde Hamburg
 Postanschrift:
 Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Zu Händen von Frau Jessica Hauzinski
 Telefon: +49/040/42823-1385
 Telefax: +49/040/42731-0686
 E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de
 Internet-Adresse:
 www.ausschreibungen.hamburg.de
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
 siehe Anhang A.II
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
 Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:**
 Gebäudereinigung in der Stadtteilschule Bramfeld, Bramfelder Dorfplatz 5, 22179 Hamburg, für die Zeit ab 1. August 2016 bis auf weiteres.
- II.1.2) **Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:**
 Dienstleistungen
 Dienstleistungskategorie Nr: 14
 Gebäudereinigung und Hausverwaltung
 Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg
 NUTS-Code: DE600
- II.1.3) **Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):**
 Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Gebäudereinigung in der Stadtteilschule Bramfeld, Bramfelder Dorfplatz 5, 22179 Hamburg, für die Zeit ab 1. August 2016 bis auf weiteres.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
Hauptgegenstand: 90911200
- II.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja
- II.1.8) Lose
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein
- II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
Rund 7900 m² Unterhaltsreinigungsfläche.
- II.2.2) Angaben zu Optionen:
Optionen: nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: –

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: ja
Darlegung der besonderen Bedingungen:
Von den im Angebot aufgeführten kalkulatorischen Arbeitsstunden dürfen nur maximal 40% mit geringfügig beschäftigten Reinigungskräften (Geringverdiener) erbracht werden. Soweit die täglich zu leistenden Arbeitsstunden es zulassen, sollte ein weitestgehender Verzicht auf Geringverdiener angestrebt werden. Von allen Bietern muss mit dem Angebot die ausgefüllte und unterschriebene „Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz“ eingereicht werden.
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Von allen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft: Von in- und ausländischen Bietern wird von der Vergabestelle für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärungen, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz angefordert; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert. Die Finanzbehörde behält sich vor, nach Angebotsabgabe von den aussichtsreichen Bietern auf gesonderte Anforderung entsprechende Bescheinigungen: Steuerliche Bescheinigung zur Beteiligung an Öffentlichen Aufträgen bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft abzufordern. Die Bescheinigungen sind in aktueller Fassung einzureichen und dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Sofern ein Bieter bis zum Einreichungstermin keine Reinigungsaufträge für die FHH ausgeführt hat, sind möglichst aktuelle Referenzen über anderweitige gleichartige Reinigungsdienstleistungen (möglichst in vergleichbaren Objekten) beizubringen (Aufstellung mit Adresse, Name des aktuellen Ansprechpartners, Telefon). Bieter, die sich in den letzten 12 Monaten im Bereich „Gebäudereinigung“ betätigt haben und sich in diesem Zeitraum um öffentliche Aufträge beworben haben, können sich auf frühere Angaben beziehen, sofern sich zwischenzeitlich keine Änderungen ergeben haben. Leistungsmängel und negative Erfahrungen der FHH mit einem Bieter, die sich auf Reinigungsverträge in der Vergangenheit beziehen, finden im Rahmen der Eignungsprüfung ebenfalls Berücksichtigung und können die Leistungsfähigkeit eines Bieters bis hin zum Angebotsausschluss beeinträchtigen. U.a. begründen Abmahnungen und fristlose Kündigungen in jüngerer Vergangenheit wegen mangelnder Reinigungsleistung eines Bieters eine genaue Überprüfung durch die Vergabestelle. Unter Zugrundelegung der Unternehmensverhältnisse zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe wird dann in Einzelprüfung festgestellt, ob das Angebot wegen der in der Vergangenheit aufgetretenen Mängel und negativen Erfahrungen von der weiteren Wertung ausgeschlossen wird.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) erwartet die Anwendung neuester Techniken und Erkenntnisse des Gebäudereinigerhandwerks und verlangt mit den Reinigungsleistungen nicht nur die Erbringung von säubernden, sondern auch von pflegenden und substanzerhaltenden Tätigkeiten. Aus diesem Grund werden gesteigerte Voraussetzungen an das Vorliegen der Fachkunde geknüpft. Fachkundig ist der Bieter, der durch Vorlage einer Kopie seiner gültigen

Handwerkskarte der zuständigen Handwerkskammer die Eintragung als zulassungsfreies Handwerk „Gebäudereiniger“ belegt. Darüber hinaus ist der Nachweis zu führen, dass der Inhaber des Reinigungsunternehmens über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gebäudereinigerhandwerk (Geselle/Gesellin im Gebäudereinigerhandwerk) verfügt oder der Betrieb an verantwortlicher Stelle durch eine(n) Gesellen/Gesellin geführt wird. Bieter aus dem Ausland können ihre Fachkunde durch die Beschäftigung eines Gesellen/Gesellin im Gebäudereinigerhandwerk an verantwortlicher Stelle oder durch Beschäftigte, die einen den vorgenannten deutschen Abschlüssen vergleichbaren Abschluss aufweisen, belegen. Gleichwertige Bescheinigungen bzw. Nachweise von Stellen ihres Heimatlandes sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Wird die ausgeschriebene Leistung auf Glasreinigungsarbeiten beschränkt, so ist der Einsatz eines Facharbeiters in aufsichtführender Position für die Erfüllung der von der FHH geforderten gesteigerten Fachkunde ausreichend.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand
Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: nein

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal
Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Preis	70
2. Qualität	30

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
OV 2016000001

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: –

Kostenpflichtige Unterlagen: –

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

16. März 2016, 12.00 Uhr.

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: bis 31. Juli 2016

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: nein

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Über das Online-Portal Hamburg-Service (www.gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren, die Vergabeunterlagen kostenfrei einsehen, bearbeiten und Ihr Angebot elektronisch einreichen.

Hier finden Sie Hinweise zur Registrierung:

<https://gateway.hamburg.de/hamburggateway/fvp/fv/BasisHilfe/HilfeFirmen.aspx>

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Postanschrift:

Große Bleichen 27, 20354 Hamburg, Deutschland

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung

des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
21. Januar 2016

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) **Adressen und Kontaktstellen, die weitere Auskünfte erteilen: –**

II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind:**

Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Telefax: +49/40/4 27 31 - 06 86
E-Mail: Ausschreibungen@fb.hamburg.de
Internet-Adresse:
<http://www.ausschreibungen.hamburg.de>

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind:**

Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Telefax: + 49/40/4 28 23 - 14 02
E-Mail: finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de
Internet-Adresse:
<http://www.ausschreibungen.hamburg.de>

Hamburg, den 21. Januar 2016

Die Finanzbehörde

95

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 23 - 63 28,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hummelsbütteler Hauptstraße 107, 22339 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 014-16 S**

Die Grundschule Grützmillenweg und das Gymnasium Hummelsbüttel liegen im Bezirk Wandsbek im Hamburger Stadtteil Hummelsbüttel. Auf dem Grundstück befinden sich diverse Schulgebäude, die von beiden Schulen genutzt werden. Die Maßnahme umfasst die Sanierung und Erweiterung der Drei-Feld-Sporthalle.

- **Los 1 Gewerk Rohbau**
- **Los 2 Gewerk Gerüstbau**
- **Los 3 Gewerk Zimmerer**
- **Los 4 Gewerk Elektro- und Fernmeldetechnik**

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

g) Entfällt

h) **Los 1 Gewerk Rohbau**

Leistungsumfang:
Baustelleneinrichtung
215 m³ Entkernung von Sanitärtrakt
244 m² Demontage Industrieverglasung
1.216 m² Abbruch abgehängte Decken
1.216 m² Aufnehmen von Sporthallen-Boden
100 m³ Oberboden abtragen
868 m³ Baugrube, Boden lösen und abfahren
868 m³ Bodeneinbau
452 m² nachverdichten Gründungssohle
417 m² Plan um Sohle
83 m² Schalung Streifenfundamente
12 m³ Ortbeton Streifenfundamente
95 m² Perimeterdämmung Streifenfundamente
417 m² Perimeterdämmung unter der Sohle
417 m² Ortbeton Sohlplatte
140 m² Gefällebeton
72 m Ringbalken
204 m² KS Mauerwerk 24 cm
252 m² KS Mauerwerk 11,5 cm

Los 2 Gewerk Gerüstbau

Leistungsumfang:
1.745 m² Fassadengerüst
1.640 m² Personen-Auffangnetz
2 Stück fahrbare Arbeitsbühne

Los 3 Gewerk Zimmerer

Leistungsumfang:
285 m² Fassade, Unterkonstruktion aus Holz, Dämmung und Leitenschalung
145 m Abbruch Attika
300 m² Holzständerwerk für Außenwand
1.216 m² Abbruch Dacheindeckung
1.081 m² Dachschalung aus OSB
56 m Attika
450 m² Akustik-Wandbekleidung, ballwurfsicher.

Los 4 Gewerk Elektro- und Fernmeldetechnik

Leistungsumfang:
62 Stück Bereitschaftslicht LED
4 Stück Installations-Wandverteiler
4 Stück Lasttrennschalter
7 Stück Überspannungsschutz Ableiter Typ 2, TN-S
6 Stück FI-Schutzschalter 40 A/30 mA, 4-pol
27 Stück LS-Schalter
95 m Kabelrinnen, Nennbreite 300mm
640 m Kunststoffpanzerrohr
22 Stück Schalterdosen
2.300 m NHXMH-J 3x1,5 RE mm²
2.700 m NHXMH-J 3x2,5 RE mm²
1.800 m NHXMH-J 5x1,5 RE mm²
550 m NHXCH-J 3x2,5 RE mm² E30
1 Stück Hauptpotentialausgleichsschiene
200 m PA-Leiter H07 U-Z / R1x6 mm² halogenfrei
1 Stück Elektroakustische Anlage

1 Stück Brandmeldeanlage – Hausalarm
 51 Stück Montage Leuchte
 6 Stück Lautsprecher, ballwurfsicher

Angebote sind für die Lose einzeln abzugeben. Es ist möglich, für ein oder alle Lose Angebote abzugeben. Bzgl. der Abforderung der Unterlagen beachten Sie bitte Buchstabe l).

- i) Baubeginn:
 Baubeginn Rohbau: März 2016
 Bauende Rohbau: Dezember 2016
 Baubeginn Gerüstbau: März 2016
 Bauende Gerüstbau: September 2016
 Baubeginn Zimmerer: März 2016
 Bauende Zimmerer: August 2016
 Baubeginn Elektro- und Fernmeldetechnik: April 2016
 Bauende Elektro- und Fernmeldetechnik: November 2016
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 2. Februar 2016 bis 23. Februar 2016, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,- Euro pro Los
 Erstattung: Nein
 Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Barzahlung ist NICHT möglich.
 Empfänger:
 SBH Schulbau Hamburg,
 IBAN DE 252 00000000020101529,
 BIC MARKDEF1200,
 Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
 Verwendungszweck: SBH VOB Ö 014-16 S
 Bitte geben Sie bei der Abforderung zwingend das LOS oder die LOSE an, für welche Sie die Unterlagen wünschen und beachten, dass der Betrag von 10,- Euro pro Los fällig wird. Bei Abforderung der Unterlagen zu mehreren Losen summiert sich der Betrag entsprechend auf.
 Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bitte Anforderungsschreiben zusammen mit dem Zahlungsbeleg an die Anschrift unter Buchstabe a) per Telefax oder an die E-Mail-Adresse senden. Bitte nur eine der Varianten wählen. Auf der Anforderung bitte die Belegenheit, das Gewerk und die Vergabenummer angeben.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 24. Februar 2016, für Los 1 bis 10.00 Uhr, für Los 2 bis 10.30 Uhr, für Los 3 bis 11.00 Uhr und für Los 4 bis 11.30 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
 SBH | Schulbau Hamburg,

Einkauf/Vergabe
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote finden statt am 24. Februar 2016, für Los 1 um 10.00 Uhr, für Los 2 um 10.30 Uhr, für Los 3 um 11.00 Uhr und für Los 4 um 11.30 Uhr
 Anschrift: siehe Buchstabe o).
 Bei der Submission zugelassene Personen:
 Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

oder

- Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend),
 - Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),
 - Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),
 - Umsätze aus den letzten drei Jahren (2012, 2013, 2014),
 - mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre,
- und
- gültige Freistellungsbescheinigung.

Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

- v) Die Zuschlagsfrist endet am 24. März 2016.
- w) Beschwerdestelle:
 FB SBH | Schulbau Hamburg,
 Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 1. Februar 2016

Die Finanzbehörde

96

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 12 VOL/A

DESY Ausschreibungsnummer: C2003-16

- a) **Auftraggeber:**
 Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
 Haus- und Lieferanschrift:
 Notkestraße 85, 22607 Hamburg

Briefpost: 22603 Hamburg
 Telefon: 040/8998-2480, Telefax: 040/8998-4009

- b) **Vergabeverfahren:**
 Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 VOL/A.
- c) **Form in der Angebote einzureichen sind:**
 Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung:

**„Öffentliche Ausschreibung DESY C2003-16
Angebotstermin 24. Februar 2016“**

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY**Haus- und Lieferanschrift:**

Notkestraße 85, 22607 Hamburg

Briefpost: 22603 Hamburg

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

Digitalisierung des Papierarchivs bei ZM1 für DESY, Standort Hamburg. Ca 72.300 Papierzeichnungen sollen gescannt, bearbeitet und mit Metadaten versehen werden. Die genaue Beschreibung ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Verbindlicher Liefertermin ist sechs Wochen nach erteiltem Auftrag.

Leistungsort: DESY Betriebsgelände; Notkestraße 85, 22607 Hamburg

e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: Entfällt**f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten: Entfällt****g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
Vertragslaufzeit nach erteiltem Zuschlag: 6 Wochen.**h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

Abteilung V4 – Warenwirtschaft

Notkestraße 85, 22607 Hamburg

Telefon: 040/89 98-2480, Telefax: 040/89 98-4009

E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

i) Die Vergabeunterlagen können bis zum 15. Februar 2016 angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist: 22. Februar 2016

Ablauf der Bindefrist: 22. April 2016

j) Geforderte Sicherheiten: Entfällt**k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**

Die Zahlungsbestimmungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.

- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.
- Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung.
- Nachweis über vergleichbare Anlagen in den vergangenen 3 Jahren.
- Unternehmensdarstellung mit den geforderten Mindestangaben:
 - Nennung der Gesellschaftsform, ggf. Konzernzugehörigkeit;
 - Unternehmensstruktur;
 - Darstellung der Kernkompetenz/Geschäftsfelder;
 - Leistungsportfolio;
 - Standorte.
- Ausführliche Darstellung der Qualitätssicherung.
- Erklärung der Bietergemeinschaft (Nur bei Bietergemeinschaften erforderlich).
- Zertifizierung nach EN ISO 9001.
- Zertifizierung nach ISO/IEC 27001.
- Zertifizierungsnachweis nach Iso 11799.
- Eigenerklärung nach DIN 66399.
- Besichtigungsbestätigung des Archivs vom Auftraggeber.
- Konzept zur Durchführung und Qualitätssicherung.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt für die Eignungsnachweise die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind. Alle geforderten Nachweise und Erklärungen, die dort nicht hinterlegt sind, sind mit dem Angebot einzureichen.

m) Vervielfältigungskosten: Entfällt**n) Zuschlagskriterien:**

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen. Der Zuschlag wird nach § 18 VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller Umstände als das Wirtschaftlichste erscheint.

Hamburg, den 2. Februar 2106

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

97